



Erstmalige Zulassung gebrauchter Boote in Österreich

1. **Gebrauchte Sportboote, welche nach dem 16. Juni 1998** innerhalb der EU (EWR) in Verkehr gebracht bzw. erzeugt wurden und somit eine CE-Kennzeichnung besitzen, werden in den ersten 10 Jahren nach dem Bau, das Baujahr ergibt sich durch die entsprechende Eintragung in der HIN- bzw. CIN-Nummer, nicht behördlich überprüft.

Falls eine Überprüfung notwendig ist, erfolgt diese durch einen Amtssachverständigen.

2. **Gebrauchte Boote, welche vor dem 16. Juni 1998** innerhalb der EU (EWR) in Verkehr gebracht bzw. erzeugt wurden und somit keine CE-Kennzeichnung besitzen, benötigen einen Nachweis, dass diese bereits vor dem 16. Juni 1998 innerhalb der EU (EWR) in Verkehr gebracht worden sind. Als Nachweis des Inverkehrbringens gelten insbesondere Kauf-, Miet- Leasing- oder Schenkungsverträge sowie Zollbestätigungen, nationale Zulassungen, behördliche Seebriefe oder Yachtzertifikate eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes.

3. **Neueren (nach dem 16. Juni 1998) gebrauchten Fahrzeugen** ohne CE-Kennzeichen darf zwar die Zulassung nicht verweigert werden, diese Fahrzeuge dürfen jedoch auf Gewässern im Bereich der Europäischen Union nicht in Betrieb genommen werden (es erfolgt eine Eintragung in der Zulassungsurkunde). Eine nachträgliche Zertifizierung ist aber möglich.

Die Überprüfung eines in Österreich noch nie zugelassenen Fahrzeuges, welches nicht über eine CE-Kennzeichnung verfügt (Baujahr vor 1998), ist durch ein Gutachten einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft oder eines Ingenieurkonsulenten für Maschinenbau (Schiffstechnik) nachzuweisen.